OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400637/6/FP

Datum:
Linz, 30. August 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Dr. O S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Juli 2022, wegen Übertretung des Oö. PGG iVm der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und diese auf 35 Euro (44 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 hat Dr. O S, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft (= Zustellung) dieses Erkenntnisses, bei sonstiger Exekution, einen Betrag von 20,40 Euro zu entrichten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er sei am 28. Februar 2022, zwischen 09:59 Uhr und 10:11 Uhr in Linz, gegenüber Haus 15 seiner Verpflichtung, die Parkgebühr zu entrichten nicht nachgekommen, weil er sein KFZ ohne Parkschein in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 10. August 2022 rechtzeitig Beschwerde. Auf das Wesentliche zusammengefasst brachte der Bf vor, sein KFZ nicht gegenüber der Liegenschaft mit der Nr. X, sondern gegenüber Nr. X abgestellt zu haben. Das Abstellen ggü Haus Nr. X sei faktisch unmöglich, da sich dort Begrenzungssteher in engem Abstand befänden und nur einspurige Fahrzeuge abgestellt werden könnten. Der Tatort sei im Spruch verfehlt festgestellt. Zudem befinde sich im Bereich des inkriminierten Abstellorts keine Kurzparkzone, sondern ein Parkverbot. Die Bundespolizei sei zuständig.
Der Bf beantragte die Einholung der Verordnung betreffend das Parkverbot, in eventu einen Lokalaugenschein.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht am 13. September 2022 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung an Ort und Stelle in welcher die Meldungslegerin vernommen wurde und ein Abgleich mit den im Akt erliegenden Lichtbildern vorgenommen werden konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hatte seinen PKW Mercedes mit dem Kennzeichen L am 28. Februar 2022 zwischen 09:59 und zumindest 10:11 Uhr in Linz 4020 auf der Spittelwiese, gegenüber der Liegenschaft mit der Hausnummer X abgestellt. Der Bf hatte keinen Parkschein gelöst und im Fahrzeug hinterlegt.

Die Spittelwiese liegt innerhalb der flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Linz.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.
Wesentliches Argument des Bf ist, dass er sein KFZ nicht gegenüber dem Hause X, sondern gegenüber dem Haus Nr. X abgestellt habe. Dies versucht der Bf durch

Vorlage eines Lichtbildes, welches offenkundig zu einem späteren Zeitpunkt angefertigt wurde, zu belegen. Der Bf schließt auch daraus, dass sich am vorgeworfenen Tatort Einrichtungen eines Fahrradabstellbereiches befinden. Dies ist zwar richtig, jedoch ergibt sich aus den im Akt erliegenden Lichtbildern, welche von der Zeugin im Zuge der Kontrolle angefertigt wurden und mit einem Zeitstempel versehen sind, dass dieser Bereich, der für Lastenräder vorgesehen ist, zum Zeitpunkt der Tat noch nicht als solcher eingerichtet war. Lediglich im weiter vorne gelegenen Bereich der nördlichen Seite der Spittelwiese fand sich ein Abstellplatz für sogenannte City-Bikes. Dies ist im Übrigen auch der ausführlichen Fotodokumentation der Behörde im Akt, welche den Zustand im März 2022 zeigt, ersichtlich. Auch die Zeugin hat angegeben, dass zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst per 31. Dezember 2022 die Abstellfläche für Lastenräder noch nicht vorhanden war. Schließlich ergibt sich aber ohnehin aus den Lichtbildern vom Tattag unwiderlegbar, dass das KFZ des Bf schräg (in Richtung Herrenstraße) gegenüber dem Geschäft feine Pfote, und damit praktisch unmittelbar gegenüber der Hofeinfahrt des Hauses Nr. X abgestellt war. Der Bf unterliegt hinsichtlich des Tatorts sohin einem Irrtum.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz werden die Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)

Gemäß § 1 Abs 2 Parkgebührengesetz gelten als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 und 28 StVO 1960.

Gemäß § 2 Abs 1 Parkgebührengesetz ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs 1 lit. a Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

Die Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11. Mai 1989 betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz 1989/11 i.d.F. 1994/6, 1994/15, 1997/13, 1997/16, 1998/15,1999/13, 2000/6, 2000/10, 2001/14, 2001/19, 2005/4, 2005/24, 2007/22, 2008/19, 2009/19, 2012/24, 2015/24, 2017/11, 2017/18, 2018/13,

2018/17, 2019/4, 2019/13, 2019/14, 2020/5 und 2020/20 lautet auszugsweise wie folgt:

„§1
Gebührenpflicht
(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):
a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)
b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14) (Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)
(2) Die Zuständigkeit zur Änderung der im Abs.1 bestimmten Gebiete (gebührenpflichtige Kurzparkzonen) wird dem Stadtsenat übertragen.
(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960
[...]

§ 3
Abgabenschuldner und Auskunftspflicht
(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.
[...]

§ 4
Abgabenbefreiung
Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
d) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
f) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten, ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
g) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer (sozialen, pflegenden oder medizinischen) Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler, sozialer oder medizinischer Dienste dient; die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;
h) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss; (Novelle Amtsblatt 2005/24)
i) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft, oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen. (Novelle Amtsblatt 2012/24)
j) entfällt. (Novelle Amtsblatt 2019/14)

§ 5
Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit
(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet.
Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.
Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System.
Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu

erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19) (4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs. 3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6
Strafbestimmungen
(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und
ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.
[...]“

## IV. Rechtliche Beurteilung

### IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Der Bf vertritt in seiner Beschwerde – neben der nach den Ausführungen in der Beweiswürdigung nicht zutreffenden Rüge in Bezug auf den Tatort – zudem den Standpunkt, dass auf Flächen, auf denen das Halten und Parken verboten ist, gleichzeitig keine Parkgebühr ausgeschrieben werden kann, weil solche Flächen keine Kurzparkzonen sind.
Die Ansicht des Bf entspricht der langjährigen Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welcher der VwGH ursprünglich gefolgt ist (vgl. LVwG Oö. 3. November 2014, LVwG-400056; 28. September 2017, LVwG-400222; VwGH 25.01.2018, Ra 2017/16/0172; 19. Dezember 2017, Ra 2017/16/0108).

Allerdings hat der VwGH seine Judikatur nach Änderung der Linzer Parkgebührenverordnung revidiert und etwa die vom Bf zitierte Entscheidung des LVwG Oö. vom 12. November 2019, GZ: LVwG-400376/6/ZO/NE aufgehoben (VwGH 17. Dezember 2020, Ro 2020/16/0009):

„Der Verordnungsgeber knüpft für die Parkgebührenpflicht an das Sachverhaltselement eines als Kurzparkzone bezeichneten Gebietes an, ohne auf die konkreten straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen in Bezug auf bestimmte Stellen dieses Gebietes abzustellen. Die Abgabepflicht kann somit auch für Bereiche von Halte- und Parkverbotszonen in Kurzparkzonen bestehen (vgl. VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350; und VwGH 24.1.2000, 97/17/0331, mwN). Somit ist der Begriff der ‚Kurzparkzone‘ in § 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich)

eingeschränkt zu verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird."

Nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es im Hinblick auf die Frage des Bestehens einer abgabenrechtlichen Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr einzig darauf an, ob der fragliche Abstellort von einem als Kurzparkzone bezeichneten Gebiet umfasst ist und ist auf konkrete straßenverkehrsrechtliche Rechtsfolgen auf bestimmte Stellen dieses Gebietes nicht abzustellen. Dem Antrag des Bf auf Einholung einer Verordnung in Bezug auf ein allfällig am Tatort bestehendes Parkverbot kommt im gegebenen Zusammenhang insofern keine Relevanz zu, weil dieses Parkverbot allenfalls parallel zur Gebührenpflicht Gültigkeit hätte.

Nach der dargestellten Rechtsprechung des VwGH sind insofern die Fragen der Pflicht zur Entrichtung der Abgabe (nach der Parkgebührenverordnung) gänzlich getrennt etwa von der Verpflichtung zu betrachten, dass KFZ (nach der StVO) nach Ablauf der erlaubten Höchstparkdauer aus der Kurzparkzone zu entfernen sind oder, dass sie dort überhaupt nicht abgestellt werden dürften.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in seiner ursprünglichen Judikatur im Ergebnis vertreten, dass eine solche Trennung der beiden Rechtsbereiche nicht in Betracht kommt, weil die Parkgebührenverordnung auf Kurzparkzonen nach der StVO Bezug nimmt und eine Parkgebühr nur für Kurzparkzonen ausschreibt und Kurzparkzonen als straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (nach der StVO) nicht gleichzeitig auf Flächen, auf denen andere das Abstellen von KFZ regelnde straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gelten, weiter gelten können, somit also etwa auf einem Stellplatz gleichzeitig eine Kurzparkzone und ein Halte- und Parkverbot verordnet sein können. Diese Judikatur, wurde vom VwGH in besagter und weiteren Entscheidungen jedoch revidiert.

Sobald ein mehrspuriges Kraftfahrzeug also auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt wird, die vom Gebiet einer flächendeckenden oder einer sonstigen gebührenpflichtigen Kurzparkzone umfasst ist, besteht – dies ergibt sich aus der genannten Entscheidung des VwGH – die Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr, unabhängig von anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, also, ob dort nach der Straßenverkehrsordnung ein Abstellen erlaubt oder verboten ist, es sei denn, das fragliche Abstellen ist von einem der in § 4 Parkgebührenverordnung erfassten Fälle der Abgabenbefreiung erfasst, was jedoch ggst. nicht der Fall ist.

Unabhängig davon, dass bestimmte Stellflächen an der Spittelwiese zur Tatzeit also einem weitergehenden Abstellverbot nach der StVO unterlegen sein mögen (was für die ggst. Fläche nicht zugetroffen sein dürfte), befinden sich diese

dennoch innerhalb der flächendeckenden Gebührenzone und ist für den Parkvorgang, der Judikatur des VwGH folgend die Parkgebühr zu entrichten, weil die weitere Verkehrsbeschränkung keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht hat.

IV.1.2. Was die Darstellung des Bf, die Kurzparkzone sei nicht durch eine blaue Markierung am Randstein oder eine Verkehrstafel gekennzeichnet, betrifft, ist auf folgende Judikatur des VwGH zu verweisen:

„Nach der stRsp des VwGH genügt es dann, wenn von der Kurzparkzone ein größeres Gebiet erfasst werden soll, dass an allen Einfahrtsstellen und Ausfahrtsstellen Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13d und 13e StVO angebracht sind. Ist diese Kennzeichnung erfolgt, so sind von der Kurzparkzone alle Straßen in dem von diesen Vorschriftszeichen umgrenzenden Gebiet erfasst. Nach dem Erkenntnis des VfGH, VfSlg 8894/1980, ist eine über die Kennzeichnung der Kurzparkzone durch die genannten Vorschriftszeichen hinausgehende Kenntlichmachung der Kurzparkzone zur Gesetzmäßigkeit der Kundmachung nicht erforderlich (Hinweis E VfGH 10.3.1995, B 291/94, ua).“ (VwGH 25. Jänner 2018, Ra 2017/16/0056, vgl. VwGH 17. Dezember 2020, Ro 2020/16/0009; vgl. VfGH 10. März 1995, B 291/94, ua)

Gerichtsbekannt erfolgt die Kundmachung der flächendeckenden Kurzparkzone in Linz im Wege von Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13d und 13e StVO an den Ein- bzw. Ausfahrten zur Kurzparkzone und zusätzlichen breiten blauen Streifen auf der Fahrbahn, die die Aufschrift „ZONE“ tragen. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Kundmachung unmittelbar in den jeweiligen Straßen ist nach der Judikatur des VwGH nicht gegeben.

Im Ergebnis bestand somit für den Bf die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr und hat er, indem er diese nicht entrichtet hat, die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der

Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 6 Abs 1 Oö Parkgebührengesetzes handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf bringt im Wesentlichen vor, dass keine Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr bestanden hat, er bestreitet sohin auf objektiver Ebene. Auf subjektiver Ebene hat der Bf kein Vorbringen erstattet.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes könnte mangelndes Verschulden im Übrigen nur dann angenommen werden, wenn der Bf sich zuvor an geeigneter Stelle erkundigt hätte, die ihm dort erteilte Auskunft unrichtig ergeben hätte, dass er keine Parkgebühr zu entrichten hatte und der Bf dennoch auf die Auskunft vertrauen durfte (VwGH 15. September 2022, Ra 2022/02/0141).

Die Tat ist daher auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zur gegenständlichen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Bf gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet.

Sonstige Straferschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen von 4.000 Euro und fehlenden Sorgepflichten und Vermögen aus. Dies wurde dem Bf mit Schreiben vom 9. Juni 2022 mitgeteilt und wurde er aufgefordert, sich diesbezüglich zu äußern, was nicht geschah. Das Gericht folgt insofern der behördlichen Schätzung.

Angesichts dessen, dass der Bf erstmalig verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten zu sein scheint und auch sonst unbescholten ist, erscheint dem Gericht die von der Behörde verhängte Strafe von 55 Euro als zu hoch.

Das Gericht geht davon aus, dass die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens dem Bf, als fahrlässigem Ersttäter auch bei einer Strafe von 35 Euro ausreichend vor Augen geführt werden kann und aus spezialpräventiven Überlegungen eine höhere Strafe nicht angezeigt ist.
Für den erkennenden Richter ist nicht ersichtlich warum die Behörde davon ausgeht, dass beim Bf eine höhere Strafe, als sonst von der Behörde verhängt wird, und überdies im Ausmaß von 25 % der Höchststrafdrohung erforderlich ist.

In Anbetracht der fahrlässigen Ersttäterschaft des Bf geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die im Spruch dieses Erkenntnisses ausgesprochene Strafe als tat- und schuldangemessen anzusehen und ausreichend ist, den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Die belangte Behörde hat die Ersatzfreiheitsstrafe unrichtig berechnet. Bei Verhängung von nunmehr 35 Euro wäre die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 53 Stunden gerechtfertigt gewesen.

Dem Landesverwaltungsgericht ist es allerdings verwehrt, diesen Umstand zum Nachteil des Bf aufzugreifen, sodass es bei der festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden zu bleiben hat.

Gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (die Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 7. April 2017, Ra 2016/02/0245, mwN).
Die Erteilung einer Ermahnung kommt insofern nicht in Betracht, weil der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten, das gänzlich fehlende Entrichten der Parkgebühr, gesetzt hat.

IV.4. Kosten

Gemäß § 52 Abs 8 bzw 9 VwGVG ist dem Bf angesichts seines teilweisen Obsiegens kein Kostenbeitrag aufzuerlegen. Beim Kostenbeitrag im behördlichen Verfahren bleibt es beim Mindestbetrag von 10 Euro.

IV.5. Kommissionsgebühren

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Demgemäß können für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren eingehoben werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind (aaO Abs. 2; vgl. VwGH 19.10.2004, 2002/03/0202). Gemäß § 64 Abs 3 VStG ist dem Bestraften der Ersatz von Barauslagen (§ 76 AVG) aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind. Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz der Aufwendungen, in Holoubek/Lang [Hrsg], das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem im Verwaltungsstrafverfahren Verurteilten sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Bei der mündlichen Verhandlung am 24. August 2023 an Ort und Stelle war der zuständige Richter anwesend. Die Verhandlung dauerte 16 Minuten, weshalb eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 20,40 Euro anfällt, die der Bf zu tragen hat.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl